



Pflichten des Pächters bei Kündigung und Übergabe des Gartens

1. Pflegepflicht bis zur Übergabe

kündigt ein Pächter den Garten, bleibt er bis zur tatsächlichen Übergabe verpflichtet, diesen ordnungsgemäss zu pflegen und zu bepflanzen. Hierzu zählen insbesondere:

- regelmässiges Jäten, Garten in Ordnung halten
- sowie weitere für die ordnungsgemässe Weiterverpachtung erforderliche Arbeiten.
- das Säen einer Gründüngung (vorab mit dem Vorstand abzusprechen),

2. Haftung bis zum 31. Oktober

Der Pächter haftet bei einer Kündigung bis spätestens zum 31. Oktober für den Unterhalt des Gartens.

Die notwendigen Arbeiten können

- eigenständig ausgeführt
- wird eine externe Firma beauftragt, **ist der Vorstand vorab zu informieren**, um zu kontrollieren, dass keine Bodenhacke eingesetzt wird (deren Einsatz ist verboten).

3. Folgen bei Pflichtverletzung

wird der Garten über längere Zeit nicht ordnungsgemäss gepflegt und es kommt dadurch zur Ausbreitung von Unkrautsamen (z. B. Fingerhirse, Portulak, diverse Latticharten), oder wird der Garten unsachgemäss mit einer Bodenhackmaschine bearbeitet, ist der Verpächter berechtigt, dem Pächter eine Gebühr je nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

Diese Kosten entstehen, da ein nachfolgender Pächter den Garten mit einem erhöhten Mehraufwand (versteckter Mangel) übernehmen muss.

Diese Gebühr dient dem Ausgleich des Mehraufwands, der durch versteckte Mängel für den Nachpächter entsteht. Erfolgt nach der Probezeit eine nachweislich ordnungsgemässe Pflege des Gartens durch den neuen Pächter, wird ihm die Gebühr gutgeschrieben.

4. Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen und Pflichten werden schriftlich festgehalten und dem Pächter zugestellt. Auf Wunsch des Pächters erfolgt die Zustellung auch per Einschreiben, wobei die zusätzlichen Kosten vom Pächter zu tragen sind.

5. Verkaufs- und Garantierecht

Der Verein übernimmt keine Garantie und keine Haftung für versteckte Mängel.

Für versteckte Mängel haftet ausschließlich der Verkäufer.

Entdeckt der Käufer versteckte Mängel oder Mängel, die erst nach der Übernahme sichtbar werden, muss er diese innerhalb von 30 Tagen nach der Übernahme schriftlich dem Verkäufer melden.



Arbeiten, die bis zur Abgabe Ihres Gartens zu erledigen oder einzuhalten sind

Verordnung für die Gartenübergabe

Damit die Übergabe reibungslos verläuft, sind folgende Arbeiten bis spätestens **31. Oktober** durchzuführen:

1. Pflanzenpflege

- Bäume und Hecken sind geschnitten zu übergeben.
- Brombeeren, Himbeeren und Trauben sind zurückzuschneiden; Trauben vom Dach zu entfernen.
- Feigenbaum (falls vorhanden) ist samt Wurzel zu entfernen. Wird er vom Nachpächter übernommen, ist er auf 2 m Höhe zurückzuschneiden.
- Der Zaun muss frei von Winden, Pflanzen und Wildwuchs sein.
- Die Wiese ist zu mähen, Ränder sowie Bereiche unter Büschen sauber zu trimmen.
- Der gesamte Garten ist von Unkraut und invasiven Pflanzen zu befreien (inkl. Plattenwege, Haupt- und Zwischenwege). Abschließend ist der Garten umzugraben, wobei alle Wurzeln sorgfältig zu entfernen sind.

2. Bauwerke und Einrichtungen

- Gartenhaus, Geräteschrank und Gartenmaterial sind sauber gereinigt zu übergeben.
- Dachflächen und Dachrinnen sind gründlich zu reinigen.
- Ein zu großes oder altes Tomatenhaus ist zu entfernen oder auf max. 4 m² zurückzubauen.
- Verdichtete Flächen über 40 m² sind gemäß GSZ zurückzubauen.
- Wurde das Gartenhaus laut Schätzungsvertrag gestrichen, ist dies vor der Übergabe nachzuholen. Ansonsten wird ein Betrag von CHF 600.– dem neuen Pächter belastet.

3. Materialien und Gegenstände

- Sämtliches Material unter dem Gartenhaus ist zu entsorgen.
- Private Gegenstände sind mitzunehmen.
- Alle Plastikteile, Laufplatten, Holzschnipsel, Steine, defekte Platten und unbrauchbares Material sind zu entfernen.
- Der gesamte Kompost ist zu leeren. Guter Kompost ist auf der Parzelle zu verteilen. **Erde darf nicht in die Mulde entsorgt werden.**
- Wasserfass leeren und reinigen. Wasserfässer von Miethäusern sind ins Gartenhaus zu stellen.

4. Vorschriften und Fristen

- Die Nutzung einer Bodenhacke ist bei der Abgabe strengstens verboten. Zuwiderhandlungen werden mit CHF 500.– bestraft.
- Der Garten ist bis **31.10.** übergabebereit. Erfolgt die Übergabe nach dem **01.11.**, ist die Pacht anteilmäßig für jeden begonnenen Monat zu bezahlen.
- Ein Gartenschlüssel muss dem Vorstand bei der Kündigung übergeben oder an einem sicheren Ort im Garten deponiert werden.

Pächter: